



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat  
Ruppertstr. 19, 80466 München

Über das  
Direktorium BA-Geschäftsstelle Ost  
An den  
Bezirksausschuss des 13. Stadtbezirkes  
Bogenhausen  
z.Hd. der Vorsitzenden Frau Pilz-Strasser

**Hauptabteilung III Straßenverkehr  
Verkehrsmanagement  
Strategische Konzepte und  
Grundsatzangelegenheiten  
KVR-III/111**

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39979  
Telefax: 089 233-39977  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

12.03.2018

Fahrradverkehrsführung in Unterföhring / Bogenhausen

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04158 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 13 – Bogenhausen vom 10.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Frau Pilz-Strasser,

der oben genannte Antrag beinhaltet weitestgehend Örtlichkeiten, die sich nicht mehr im Stadtgebiet München befinden. Bis auf die Oberföhringer Straße bis zur Stadtgrenze München/Unterföhring betreffen alle von der Bürgerin angesprochenen Themen das Gemeindegebiet Unterföhring. Hier sind wir als Straßenverkehrsbehörde der Stadt München nicht mehr zuständig und dürfen auch keine verkehrsrechtlichen Entscheidungen treffen.

Hinsichtlich der Aufhebung der Benutzungspflicht des Zweirichtungsradweges zwischen Cosimastraße und der Stadtgrenze München/Unterföhring können wir Ihnen jedoch folgendes mitteilen:

Im Hinblick auf die Bestimmungen in den §§ 2 Abs. 4, 45 Abs. 1 und 4 sowie 9 StVO, wonach bei der Entscheidung über die Radwegbenutzungspflicht abgewogen werden muss, ob die Gefahren für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt, ist die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht hier im Ergebnis verhältnismäßig.

Gemäß der Straßenverkehrsordnung müssen Zweirichtungsradwege in der Regel eine lichte Breite von 2,40 m (einschließlich der seitlichen Sicherheitsräume), mindestens jedoch 2,0 m aufweisen, damit ein Radweg auch für den gegenläufigen Radverkehr freigegeben werden kann. Der maßgebliche Zweirichtungsradweg entspricht mit einer Gesamtbreite von 2,50 m diesen Anforderungen.

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Öffnungszeiten:  
nur mit Terminvereinbarung

Internet:  
[www.kvr-muenchen.de](http://www.kvr-muenchen.de)  
[www.strassenverkehr-muenchen.de](http://www.strassenverkehr-muenchen.de)

Die Verträglichkeit des Radverkehrs auf der Fahrbahn ist unter anderem abhängig von der Kfz-Verkehrsstärke. Diese liegt in den morgendlichen und abendlichen Spitzenstunden bei ca. 1500 Kfz/h. Damit ist der maßgebliche Abschnitt dem Belastungsbereich III der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (ERA 2010) zuzuordnen, wonach für den Radverkehr als Führungsform benutzungspflichtige Radverkehrsanlagen empfohlen werden.

Hinzukommt, dass die Fahrspur stadtauswärts nur eine Breite von 2,50 m aufweist und in den morgendlichen Spitzenstunden von ca. 1000 Kraftfahrzeugen benutzt wird. Gemäß den ERA 2010 ist bei solch geringen Fahrbahnbreiten Mischverkehr allerdings nur bis zu einer Kfz-Verkehrsstärke von 700 Kfz/h verträglich, da der Radverkehr im Begegnungsfall Kfz-Kfz nicht überholt werden kann.

Die Fahrspur stadteinwärts ist zwar breiter und es könnte Radverkehr mit ausreichendem Sicherheitsabstand überholt werden. Allerdings ist für den Radverkehr erst an der Kreuzung Oberföhringer Straße/Cosimastraße eine sichere und signalgesteuerte Quermöglichkeit der Oberföhringer Straße vorhanden.

Aus den dargelegten Gründen hält das Kreisverwaltungsreferat die Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht in der Oberföhringer Straße zwischen Cosimastraße und der Stadtgrenze München/Unterföhring aus Verkehrssicherheitsgründen für nicht möglich.

Wir betrachten den Antrag Nr. 14-20 / B 04158 damit als geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

KVR-III/1